

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 47/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oberbayern,
München 80, Neumarkter Straße 35,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 1991 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter W i e s t e r und v o n W u l f f e n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. Oktober 1990 (L 1 U 263/89) wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Der Kläger ist mit seinem Begehren ohne Erfolg geblieben, ihm wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 3. September 1987 eine Verletztenrente in Höhe von 10 vH der Vollrente ab Beginn der 14. Woche nach dem Unfallereignis bis auf weiteres zu gewähren (Bescheid vom 26. Februar 1988, Widerspruchsbescheid vom 28. März 1988; Urteile des Sozialgerichts -SG- München vom 17. August 1989 - S 19 U 5049/88 - und des Bayerischen Landessozialgerichts -LSG- vom 30. Oktober 1990 - L 1 U 263/89 -).

Seine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) festgelegten gesetzlichen Form. Die Beschwerde war deshalb entsprechend § 169 SGG und mit der Kostenfolge entsprechend § 193 SGG zu verwerfen.

Nach der ständigen Rechtsprechung erfordert § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47, 54, 58). Daran fehlt es der Beschwerde.

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 (freie richterliche Beweiswürdigung) SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dem trägt die Beschwerdebegründung nicht Rechnung, indem sie sich nicht auf einen Beweisantrag nach § 103 SGG bezieht. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, seinem Antrag in zweiter Instanz auf erneute Begutachtung der gesundheitlichen Situation des Kleinfingers der rechten Hand hätte unabhängig von der Frage des § 109 SGG von Amts wegen stattgegeben werden müssen, bezieht er sich auf seinen schriftsätzlich gestellten Beweisantrag vom 19. Oktober 1990, in dem die Einholung eines Gutachtens durch einen Gutachter seiner Wahl gefordert wird. Dieser Beweisantrag bezieht sich unter Berücksichtigung der schon durchgeführten Beweiserhebung nach § 103 SGG und wegen des klaren Wortlauts ausschließlich auf das Recht nach § 109 SGG, dessen Verletzung im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht geltend gemacht werden darf. Die Revision ist nicht zuzulassen, wenn sich die behauptete Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG auf einen Beweisantrag bezieht, der nicht darauf, sondern auf das Recht des Klägers nach § 109 SGG gestützt ist; ein Beweisantrag nach § 109 SGG enthält nicht immer einen Beweisantrag nach § 103 SGG (BSG SozR 1500 § 160 Nr 67).

